

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen der INZENCE GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Inzence GmbH, Catering Dienstleistungen sowie für alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden weiteren Leistungen der Inzence GmbH.
- 1.2.1 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss, -partner

- 2.1 Verträge bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Ist der Auftraggeber nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so verpflichtet sich der Mieter dem Veranstalter/ Dritten sämtliche Verpflichtungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulegen und für deren Einhaltung durch Veranstalter/ Dritten Sorge zu tragen.

### 3. Leistungen und Preise

- 3.1 Die Inzence GmbH ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und von der Inzence GmbH zugesicherten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Inzence GmbH zu zahlen.
- 3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO und sind Nettopreise, jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.4 Werden während einer Veranstaltung vom Auftraggeber zusätzliche, ursprünglich nicht vereinbarte Zusatzleistungen in Anspruch genommen, so kann die Inzence GmbH diese Leistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Der in Rechnung zu stellende Betrag richtet sich nach zwischen den Vertragsparteien getroffenen Absprachen oder – soweit eine Absprache nicht vorliegt – dem bei entsprechenden Dienstleistungen übliche Preis.
- 3.5 Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit.
- 3.6 Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate ist die Inzence GmbH berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsabschluss liegt.
- 3.7 Sämtliche Dekorations-, Catering- sowie Licht- Ton- und Bühnentechnischen Leistungen werden ausschließlich über die Inzence GmbH im Haus gestattet. Eine Kooperation mit einer Fremdfirma ist nur in Ausnahmefälle und nach schriftlicher Bestätigung möglich.

### 4. Rücktritt/ Kündigung der Inzence GmbH

- 4.1 Die Inzence GmbH ist – neben dem im Vertrag (§ 5 Ziffer 3) genannten Fall – berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn:
- höhere Gewalt oder andere von der Inzence GmbH nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Veranstalter oder Zwecks, gebucht werden, bei deren tieferer Kenntnis ein Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre;
  - eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers vorliegt, insbesondere: die Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen, die Überschreitung des vertraglich vereinbarten Lärmpegels, die Überschreitung der festgelegten Besucherzahl sowie der ungenehmigte Verkauf von Speisen und Getränken;
  - die Inzence GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Inzence GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann;
  - ein Verstoß gegen Ziffern 2.2 oder 11.1 vorliegen. Und aufgrund dieses Verstoßes erhebliche Belange der Inzence GmbH verletzt sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt der Inzence GmbH in diesen Fällen vorbehalten.
- 4.2 Rücktritt/ Kündigung haben schriftlich gegen über dem Auftraggeber zu erfolgen.

### 5. Rücktritt des Auftraggebers

- 5.1 Dem Auftraggeber wird das Recht des Rücktritts vom Vertrag gewährt, ohne dass hierfür ein Grund vorliegen muss. Ein solcher Rücktritt hat schriftlich gegenüber der Inzence GmbH zu erfolgen und ist bis zum 120. Tag vor der Veranstaltung gegen eine Aufwandsentschädigung von 15% des Auftragswertes möglich. Danach wird dem Auftraggeber – ggf. eine Stornopauschale von 25 % des Auftragswertes sowie neben den Leistungen gemäß Ziffer 5.2 – von Seiten der Inzence GmbH folgende Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt:
- vom 89. bis 60. Tag vor Veranstaltung: 30 % des im Vertrag genannten Betrages,
  - vom 59. bis 30. Tag vor der Veranstaltung: 50 % des im Vertrag genannten Betrages,
  - ab dem 29. Tag oder später ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Der Auftraggeber bleibt gegenüber der Inzence GmbH zur Zahlung verpflichtet.
- 5.2 Soweit die Inzence GmbH auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter beauftragt hat, trägt der Auftraggeber im Falle eines durch ihn zu verantwortenden Rücktritts zusätzlich die hieraus entstehenden Kosten.
- 5.3 Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung des Auftraggebers die gesetzlichen Regelungen.
- 5.4 Rücktritt und Kündigung haben schriftlich gegenüber der Inzence GmbH zu erfolgen.

### 6. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 6.1 Die Verwendung von eigenen elektronischen Anlagen unter Nutzung des Stromnetzes der Inzence GmbH bedarf deren vorherigen Zustimmung. Diese Anlagen haben den allgemeinen und besonderen Anforderungen der örtlichen Aufsichtsbehörde und dem gegenwärtigen Standard technischer Anlagen zu genügen. Für deren Auswirkung auf Gebäude und Personen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich und haftbar. Eine Überlastung des Stromnetzes durch die Benutzung technischer zusätzlicher Einrichtungen muss ausgeschlossen sein. Die Inzence GmbH übernimmt soweit keine Haftung. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Inzence GmbH pauschal erfassen und berechnen.

- 6.2 Die von der Inzence GmbH zur Verfügung gestellten technischen Geräte und Anlagen dürfen nur vom Personal des Auftraggebers nach Anweisung durch die Inzence GmbH bedient werden.
- 6.3 Störungen an den von der Inzence GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Sie werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Inzence GmbH diese Störung nicht zu vertreten hat.

### 7. Leistungen Dritter

- 7.1 Soweit die Inzence GmbH für den Auftraggeber auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäßen Rückgabe. Er stellt die Inzence GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- 7.2 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter seinerseits an Dritte in Auftrag gibt, was spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen muss. Soweit der Auftraggeber Cateringleistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich daher, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Inzence GmbH schriftlich die genaue Anzahl der Besucher mitzuteilen.

### 8. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- 8.1 Werden für eine Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Inzence GmbH besondere Prüfungen, Abnahmen, Genehmigungen oder Erlaubnisse benötigt, so ist für deren rechtzeitige Beantragung und Durchführung, sowie für die Übernahme der Kosten und Gebühren, ausschließlich der Auftraggeber selbst verantwortlich, sowie diese nicht mit der Beschaffenheit der Räume in Zusammenhang steht. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und allen gesonderten Vorschriften obliegt dem Auftraggeber.
- 8.1.1 Der Auftraggeber kann die Inzence GmbH mit der Beantragung der benötigten Genehmigungen und Erlaubnisse beauftragen. Die Inzence GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden die aus nicht erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen entstehen.
- 8.2 Der Auftraggeber unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht der Inzence GmbH. Den Anordnungen der Inzence GmbH bzw. ihrer Vertreter ist Folge zu leisten.
- 8.3 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Inzence GmbH berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind Aufstellen und Anbringen von Gegenständen vorher mit der Inzence GmbH abzustimmen.

### 9. Haftung und Versicherung

- 9.1 Die Gewährleistung der Inzence GmbH ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt, soweit sich aus dem nachstehenden Regelungen nicht Nachteile ergeben
- Die Haftung der Inzence GmbH ist gänzlich ausgeschlossen, soweit sich Mängel der Mietsache (Räumlichkeiten) bezieht, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorgelegen haben (Ausschluss der Garantiehaftung)
  - Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Leistungsmängel vertragwesentlicher Pflichten, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Inzence GmbH zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt; insoweit ist lediglich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
  - Die Inzence GmbH haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen und unabwendbare Ereignisse, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Stromausfall, Feuer, Wasser, Brand, Streik etc.).
  - Die Inzence GmbH haftet nicht für Schäden und Verlust, die dem Mieter an dem ihm gehörenden eingebrachten Gegenständen, insbesondere technischem Gerät, Waren, PKW's, Daten o.Ä. entstehen., gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass die Inzence GmbH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigefügt hat. Der Mieter ist verpflichtet, sich insbesondere gegen Spannungsschäden an EDV-Technik technisch und versicherungsmäßig abzusichern, da eine Haftung diesbezüglich im vorstehenden Umfang durch die Inzence GmbH ausgeschlossen ist.
  - Für Garderobe übernimmt die Inzence GmbH keine Haftung, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
  - Wird die Garderobe nicht über Inzence GmbH angeboten, sondern wird über Personal des Kunden übernommen, übernimmt Inzence GmbH keinerlei Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Garderobenstücke.
  - Für die Eignung der genutzten Räume und Anlagen für den Zweck der Veranstaltung übernimmt die Inzence GmbH keine Gewährleistung. Nachträgliche Beanspruchung erkennt die Inzence GmbH nicht an.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Inzence GmbH unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen sowie bereits entstandene Schäden anzuzeigen.
- 9.3 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden in den Räumen oder an deren Ausstattung (Personen- und Sachschäden), einschließlich Gebäude- und Glasschäden, die während der Zeit ihrer Überlassung von ihm, seinem Personal, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten (einfache und mittlere Fahrlässigkeit), grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- 9.4 Entsprechende Schäden sind der Inzence GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Veranstaltungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss insbesondere alle eingebrachte Material wie Technik, Ausstellungsstücke etc. abdecken.

### 10. Zustand der Veranstaltungsräume, Verkehrssicherungspflicht

- 10.1 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schachtkabel, Fernsprechteilnehmer, Zu- und Abluftöffnungen sowie Fluchtwege müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.
- 10.2 Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerwehr sind zu beachten.
- 10.3 Der Auftraggeber übernimmt für die gesamte Nutzungsdauer der überlassenen Räume die Verkehrspflicht. Er hat während der Nutzungsdauer für einen verkehrssicheren Zustand der überlassenen Räume zu sorgen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet eine der VstVo und Gästezahl entsprechende Anzahl von Sicherheitskräften zu beauftragen. Die

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen der INZENCE GmbH**

- Bereitstellung des Sicherheitspersonal erfolgt ausschließlich durch Inzence GmbH.
- 10.5 Zur Sicherung des eingebrachten Materials verpflichtet sich der Auftraggeber ggf. eine Nachtwache zu bestellen. Die Bereitstellung der Nachtwache erfolgt ausschließlich über Inzence GmbH.
- 10.5 Einbauten, Umbauten oder Veränderungen der vorhandenen Einrichtung durch den Auftraggeber sind nicht gestattet.
- 10.6 Den Beauftragten der Inzence GmbH muss jederzeit Zutritt zu allen Räumen gewährt werde. Die von der Inzence GmbH beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Auftraggeber und neben dem Auftraggeber gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Auftraggebers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsstättengesetz bleibt unberührt.
- 10.7 Schäden, die aus der Nichtbeachtung geltender gesetzlicher Vorschriften entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 11. Nutzungsbestimmungen**
- 11.1 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inzence GmbH.
- 11.2 Tiere dürfen, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgebracht werden.
- 11.3 In den Räumen besteht Rauchverbot. Eine Raucherlaubnis ist nur mit vorheriger Absprache der Inzence GmbH möglich.
- 11.4 Die auf den Fußboden aufgebrachte lasten dürfen 2kN/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Eventuelle Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Auftraggeber selbst zu tragen.
- 11.5 Der Verkauf von eigenen Speisen und Getränken durch den Auftraggeber ist nicht gestattet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 11.6 Kartenverkauf, Vorverkauf und Abendkasse werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Auftraggeber realisiert.
- 11.7 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zeitgleich auch noch andere Veranstaltungen der Inzence GmbH stattfinden können. Sofern für ihn keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, ist seine Nutzung dadurch nicht eingeschränkt.
- 12. Ende des Veranstaltungsverhältnisses / Rückgabe der Räumlichkeiten**
- 12.1 Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber das, darf die Inzence GmbH die Entfernung und Ladung zu Lasten des Auftraggebers vornehmen. Verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Inzence GmbH für die Dauer des Verbleibs Nutzungsentschädigung in Höhe der Kosten für Raummiete (Tagessatz) berechnen. Dem Mieter ist gestattet der Inzence GmbH einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 12.2 Sämtliche genutzte Räume sind zum Ende des Vertragsverhältnisses ordentlich herzurichten und besenrein (d.h. sämtliche Informations-, Dekorations- und Arbeitsmaterialien entfernen und bei der Veranstaltung entstandener Abfall nach Möglichkeit trennen und in die dafür vorgesehenen Müllbehälter entsorgen) zu hinterlassen. Die Endreinigung geschieht durch den Vermieter.
- 12.3 Wird die Leistungszeit überschritten, so ist die Inzence GmbH berechtigt, je angefangene Stunde eine Nutzungsentschädigung von 5 % des vereinbarten Preises für die Raummiete (Tagessatz) mindestens jedoch € 50,- zu berechnen. Wird durch eine Überschreitung der Leistungszeit eine darauf folgende Veranstaltung beeinträchtigt, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.
- 13. Werbung**
- 13.1 Das Anbringen von Werbematerialien an oder in den Veranstaltungsräumen, sowie auf dem angrenzenden Gelände, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Inzence GmbH den vereinbarten Stellen erlaubt.
- 13.2 Das Benageln und Bekleben von Wänden sowie das Anbringen von Transparenten ist nicht gestattet.
- 14. Kreditgrundlage**
- 14.1 Voraussetzung der Leistungspflichten der Inzence GmbH ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die Inzence GmbH zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Die Inzence GmbH kann in diesen Fällen Vorkasse oder anderweitig geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.
- 15. Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen**
- 15.1 Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum der Inzence GmbH, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 15.2 Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von der Inzence GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.
- 15.3 Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Inzence GmbH ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.
- 16. Zahlungsbedingungen**
- 16.1 Die Inzence GmbH ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- 16.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart wird, zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig ohne Skontoabzug.
- 16.3 Die Inzence GmbH stellt dem Auftraggeber eine à conto-Rechnung in Höhe von 50 % der vereinbarten Leistungen zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer, die bei Buchung der Veranstaltung fällig ist. Weitere 25% Anzahlung werden vor der Veranstaltung und die abschließenden 25%, in Verbindung mit der Abschlussrechnung, nach der Veranstaltung fällig.
- 16.4 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 16.5 Bei Zahlungsverzug ist die Inzence GmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugsschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der EZB). Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- 16.6 Die Inzence GmbH ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.
- 17. Datenschutz**
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogenen Daten, gleich ob sie von der Inzence GmbH selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.
- 18. Schlussbedingungen**
- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbestimmungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen.
- 18.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist Düsseldorf.
- 18.3 Es gilt das deutsche Recht.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder richtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.